

Sachbeschädigung durch reine Verunstaltung

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A und B besprühen eines Nachts auf dem Bahngelände in B dort abgestellte Bahnwaggons mit großflächigen Graffiti. Die Graffiti lassen sich in einer aufwendigen Reinigungsaktion wieder entfernen, ohne dass eine Verletzung des Lacks der Eisenbahnwaggons festzustellen wäre. Dies rührt daher, dass die Deutsche Bahn AG schon seit längerem, eben um eine schnellere Reinigung ihrer Waggons zu erreichen, diese teilweise mit einer speziellen Folie beklebt.

Rechtliche Problematik: Die Sachbeschädigung, § 303 StGB, erfordert üblicherweise eine Zerstörung oder Beschädigung der Sache. Eine Beschädigung liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Substanzverletzung vorliegt (wobei in diesem Zusammenhang diskutiert wird, ob die Substanzverletzung durch die Beschädigungshandlung erfolgen muss oder ob es auch ausreicht, wenn sie notwendigerweise durch die Beseitigungshandlung – Reinigung u.a. – stattfindet). Umstritten ist darüber hinaus, ob auch eine wesentliche Gebrauchsbeeinträchtigung oder ein „Verunstalten“ d.h. die (wesentliche?) Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes hierunter fällt. Die Problematik hat sich inzwischen aber dadurch entschärft, dass in § 303 II StGB nunmehr auch die Veränderung des Erscheinungsbildes ausdrücklich erfasst ist.

1. Substanzverletzungstheorie

Vertreter: **Frühere Rechtsprechung:** RGSt 13, 27 (28); 32, 165 (190 f.); 39, 328 (329); vgl. auch OLG Köln StV 1995, 592.
Aus der Literatur: *Gutmann*, Die Sachbeschädigung, 1976, S. 56 ff.; v.*Hippel*, Lehrbuch, 1932, S. 249.

Inhalt: Eine Beschädigung der Sache liegt nur vor, wenn ihre Substanz, d.h. ihre stoffliche Unversehrtheit verletzt ist.

Argument: Der Begriff der „Beschädigung“ legt eine Einwirkung auf die Substanz nahe; hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte dieser Norm. So ist in § 134 StGB im Gegensatz zu § 303 StGB gerade von „Verunstaltung“ die Rede.

Konsequenz: Einschränkung der Strafbarkeit. Notwendig: Substanzverletzung.

Kritik: Es entstehen umfassende Strafbarkeitslücken. Eine Eigentumsbeeinträchtigung liegt nicht nur bei einer Substanzverletzung vor.

2. Kombinierte Theorie

Vertreter: **Aus der Rechtsprechung:** BGHSt 29, 129 (133); BGH NJW 1980, 602 (603); BGH NSStZ 1982, 508 (508 f.); OLG Celle NSStZ 1981, 223 (224); OLG Frankfurt NJW 1990, 2007; OLG Hamburg StV 1999, 544.
Aus der Literatur: *Behm*, StV 1982, 596; *ders.*, JR 1988, 360; *Blei*, § 59 II 2; *Botke*, JA 1980, 541; *Eisele*, JZ 2000, 101 (102); *Fischer*, § 303 Rn. 8 f.; *Kargl*, JZ 1997, 283 (289); *Katzer*, NJW 1981, 2036; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, Rn. 388 ff.; *LK-Wolff*, 12. Aufl., § 303 Rn. 9 ff.; *MüKo-Wieck-Noodt*, § 303 Rn. 42 ff.; *Rengier*, BT I, § 24 Rn. 24; *Satzer*, JURA 2006, 429; *Schönke/Schröder-Hecker*, § 303 Rn. 13; *Seelmann*, JuS 1985, 199; *SSW-Saliger*, § 303 Rn. 11; *Thoss*, NJW 1978, 1612.

Inhalt: Eine Beschädigung der Sache setzt entweder eine Substanzverletzung oder eine nicht unerhebliche Funktionsbeeinträchtigung voraus. Eine bloße Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes genügt hingegen nicht.

Argument: Für den Eigentümer ist die Sache nicht nur dann wertlos, wenn die Substanz verletzt ist, sondern auch, wenn er sie auf andere Weise nicht mehr gebrauchen kann. Dagegen können mittelbare Beeinträchtigungen (Ästhetik, guter Ruf etc.) nicht von § 303 StGB erfasst werden. Denn § 303 StGB schützt im Gegensatz zu § 1004 BGB das Eigentum nicht umfassend. – **Wichtig:** unter den Vertretern dieser Ansicht ist umstritten, ob dann, wenn die Gebrauchsbestimmung der Sache gerade in ihrer ästhetischen Funktion liegt, eine Verunstaltung zugleich eine Funktionsbeeinträchtigung darstellt; so zumindest RGSt 43, 204 (205); BGHSt 29, 129 (134); OLG Hamburg aaO.

Konsequenz: Notwendig: Substanzverletzung oder Funktionsbeeinträchtigung.

Kritik: Es entstehen Strafbarkeitslücken, da Eigentumsbeeinträchtigungen, die zivilrechtlich untersagt sind, strafrechtlich nicht geschützt werden.

3. Zustandsveränderungstheorie

Vertreter: **Aus der Rechtsprechung:** OLG Celle MDR 1978, 507; OLG Düsseldorf MDR 1979, 74; OLG Karlsruhe NJW 1978, 1636; OLG Oldenburg JZ 1978, 70 (71).
Aus der Literatur: *Dölling*, NJW 1981, 207; *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, BT 1, § 36 Rn. 11 f.; *Otto*, BT, § 47 Rn. 9; *Schroeder*, JR 1987, 359; *ders.*, JR 1988, 363.

Inhalt: Eine Beschädigung der Sache setzt keine Substanzverletzung voraus. Auch eine nicht unerhebliche, den Interessen des Eigentümers widersprechende Zustandsveränderung genügt.

Argument: Der Eigentümer muss umfassend gegen jede erhebliche Beeinträchtigung seines Eigentums geschützt werden. Er wird aber auch bei einer Verunstaltung „geschädigt“, da sie seinem Recht aus § 903 BGB widerspricht und den Wert einer Sache stärker beeinträchtigen kann als eine Substanzverletzung. – Der Wortlaut „beschädigen“ steht dem nicht entgegen, da er als wertausfüllungsbedürftiger Begriff einer teleologischen Interpretation zugänglich ist.

Konsequenz: Ausdehnung der Strafbarkeit. Ausreichend ist Substanzverletzung, Funktionsbeeinträchtigung oder Verunstaltung.

Kritik: Wortlautgrenze des § 303: eine bloße Zustandsveränderung kann nicht mehr vom Begriff der „Beschädigung“ erfasst sein. Die Grenze zwischen § 134 StGB (Verunstaltung) und § 303 StGB wird verwischt. Auch sind die nicht unerheblichen Zustandsveränderungen inzwischen von § 303 II StGB erfasst. Darüber hinaus erscheinen in diesem Zusammenhang die Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts als ausreichende Sanktion.